Egelner Mulde Nachrichten



Herausgeber: Druckerei H. Lohmann

mit „Amtlichen Mitteilungen“
der Gemeinden Bördeaue, Börde-Hakel, Borne, Wolmirsleben und der Stadt Egeln
sowie der Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Ausgabe 11/26 | **07. November 2026** | kostenlose Ausgabe

Wichtig! Wichtig! Wichtig! Wichtig! Wichtig! Wichtig! Wichtig!

Am Dienstag, den 13. Oktober 2026, wurde in Hakeborn eine neue Tankstelle eröffnet. Diese ist preislich konkurrenzlos und ab sofort auf dem Gelände der Kita „Märchenland“ zu finden. Zur Einweihung der neuen Kraftstoffquelle gab es ein großes Tankspektakel. Die Kinder der Kita kamen in Scharen mit ihren Fahrzeugen angebraust. Die Bobbycars, Roller und Laufräder wurden betankt, der Reifendruck wurde geprüft und die Autos konnten sogar ausgesaut werden. Im Anschluss nutzten alle Tankstellen-Besucher die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge in der neugebauten Waschanlage zu säubern. Der Andrang war riesig und zeitweise kam es zu einem Stau. Zur großen Überraschung und Freude kam sogar eine Eisauto vorbei und alle konnten sich mit einem leckeren Eis erfrischen.

Wir danken unserem Hausmeister René Heinemann für seine großartigen Ideen, sein handwerkliches Geschick sowie seinen unermüdlichen Einsatz, um uns unseren Wunsch nach einer Tankstelle zu erfüllen.

Das Team der Kita „Märchenland“



Ewa ABEL®
BESTATTUNGEN
Stammsitz:
Annastraße 1, 39108 Magdeburg

Alter Markt 7
39435 Egeln

Leipziger Straße 63
39112 Magdeburg

Wilhelmstraße 3
06406 Bernburg

Lübecker Straße 10
39124 Magdeburg

Ottenbergstraße 3
39106 Magdeburg

Alt Fermersleben 93
39122 Magdeburg

Wir sind das Bestattungshaus ihres Vertrauens.

TAG & NACHT in Bereitschaft
kostenfrei **0800 / 136 136 1**

Wir gestalten Ihnen ganz individuell jede Art von Bestattungen, so wie das Leben war.

Bundes-/Weltweite Rück- und Überführung

außerdem bieten wir:
Individuelle Trauerfall-Absicherung garantiert · Trauerfallvorsorge
Sterbegeldversicherungen · Vorsorgevollmachten
Psychosoziale Notfallversorgung
www.ewa-abel-bestattungen.de Email: info@ewa-abel-bestattungen.de

LOHNSTEUERHILFEVEREIN FÜR ARBEITNEHMER e.V.

professionell, kompetent und zuverlässig

Hilfe bei der
Einkommensteuererklärung erhalten ausschließlich **Arbeitnehmer, Beamte** und **Rentner** im Rahmen einer Mitgliedschaft.

Beratungsstelle Silke Gruber 39435 Egeln Tarthuner Str. 18b
Tel.03 92 68/ 3 34 00 E-Mail: silke.gruber@lsthv-an.de

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Guido Müller * Karl-Liebknecht-Str. 8a * 39435 Borne
Mobil: (0152) 03 83 79 89 * e-mail: mueller-dienstleistung@t-online.de

Hausverwaltung & Wohnungsverwaltung

* Reparaturarbeiten (Ausführung & Organisation)
* Erstellung von Jahresrechnungen
* Betriebskostenabrechnungen
* Mietverwaltung

MÜLLER
Dienstleistungen & Verwaltung



Elsner Haustechnik
Inhaber: Tino Elsner

Heizung-Sanitär-Elektro
Solar-Wärmepumpe

Steinstraße 10
39448 Westeregeln

Tel. 039268 / 34140
Fax 039268 / 34130
Funk 0171 3207885

Firma David Schmidt



David Schmidt
39435 Egeln,
Magdeburger Chaussee 37
Telefon/Fax: 039268/3 04 38
Funk: 0170/9 38 11 95

Ziegelbedachung • Flachdachsanierung • 24 h Bereitschaftsdienst
Terrassenabdichtung • Fassadenverkleidung Vordächer

Dachdeckerbetrieb

Ford autohaus SCHREIBER

Mustang MachE Basis Extended Range 216 kW



EZ: 02/2022 KM: nur 85.178
Farbe: Absolute Black Met.
Reichweite 600km, Zustand der Batterie 92%, ACC, Sommerreifen ALU, PDC vorn + hinten + Kamera 360°, Winterpaket, Navi Sync4, DAB, Klimaaautomatik

NP 58.750,- € jetzt nur **28.450,- €**

Puma 1.0 EcoBoostST-Line X 114 kW (155 PS)



EZ: 07/2020 KM: nur 47.015
Farbe: Lucid Red Metallic
Klimaautomatik, Abstandstempomat, Navi, Fernlichtassistent, DAB, Sitzheizung, PDC vorn+hinten+Cam+Assi, USB, Allwetterräder Alu, Scheckheft, Bluetooth, LS, RS, Key Free, USB, Sound Bang&Olufsen

NP 33.219,- € jetzt nur **16.950,- €**

Kuga 2.5 FHEV ST-Line FGS 140 kW (190 PS)



EZ: 09/2025 KM: nur 13.372
Farbe: Dynamic Blau Metallic
FGS 4Jahre/100.000km, PDC vorn+hinten+Cam, Keyless, Sportsitze, LED-Scheinw., Induktionsladen, Klimaaut., Navi Sync4, Allwetterreifen, LR beheizbar, SH v.+h.,

NP 48.790,- € jetzt nur **31.850,- €**

Opel Crossland X 1.2 GS Line 81 kW (110 PS)



EZ: 03/2023 KM: nur 33.210
Farbe: Diamantschwarz
2-Zonen Klimaautomatik, Allwetterreifen, Isofix, el. FH, Navi, USB, Regensensor, Lichtsensor, PDC hinten, BT, Fernlichtassistent, Scheckhefte., ZV mit FB

NP 28.830,- € jetzt nur **15.850,- €**

Tourneo Connect 2.0 TDCi Active 90 kW (122 PS)



EZ: 11/2024 KM: nur 27.257
Farbe: Boundless Blue Metallic
4 Jahre Garantie, 2-Zonen Klimaautom., AHK abnehmbar, Navi, PDC vorn+hinten+Kamera, Induktionsladen, Sommerreifen Alu, USB, LED-Scheinwerfer, Panoramadach, Sitzheizung vorn, LS, RS, Isofix

NP 39.727,- € jetzt nur **28.950,- €**

Focus T. 1.0 EcoBoost Titanium AT 92 kW (125 PS)



EZ: 03/2023 KM: nur 44.900
Farbe: Chroma Blau Metallic
Sync4 Navigation, LED-Scheinwerfer, Navi, Radio DAB, Duale Klimaautomatik, LS, RS, USB, SKR Alu 19“, Tempomat, Winterpaket,
PDC vorn und hinten

NP 35.900,- € jetzt nur **19.950,- €**

Tel.: 039268 - 93 70 • Egelner Straße 12 b • 39448 Westeregeln

Aus der Verbandsgemeinde

Herbstschau in Borne mit angeschlossener Gruppensonderschau Deutsche Zwerge

Die Zuchtfreunde des RGZV Borne laden dieses Jahr wieder zur alljährlich stattfindenden Herbstschau mit angeschlossener Sonderschau der Deutschen Zwerge Gruppe Magdeburg ein.

Die Ausstellung findet am Samstag den 07.11.2026 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Sonntag den 08.11.2026 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr in der Halle der Agrargenossenschaft in Borne statt.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.



Der Vorstand des RGZV - Borne





„Weihnachtliche Höfe“ oder Erfurts Weihnachtsmeile

MITROPA-Speisewagen on tour

Am 28. November 2026 startet unsere Dampf-Sonderfahrt mit der 41 1144 über Naumburg Richtung Erfurt. Entscheidet selbst: In Naumburg locken die „Weihnachtlichen Höfe“ und die Altstadt. Oder weiter nach Erfurt zum Weihnachtsmarkt, der sich durch die historische Innenstadt vom Domplatz über Fischmarkt, Schlösserbrücke bis Anger und Willy-Brandt-Platz erstreckt. Naumburg oder Erfurt – ihr entscheidet, wo ihr euren Adventstag verbringt. Zustiege: Aschersleben, Güsten, Staßfurt, Schönebeck, Magdeburg Hbf, Zerbst, Dessau, Köthen und Halle (Saale). **Hinfahrt** mit der Dampflok **41 1144**, **Rückfahrt** mit Diesellok **V100-03**.

Fahrplan (vorläufig) Hin- und Rückfahrt + Preise

Haltestelle	Ankunft	Abfahrt	Erw.	Kinder 6 - 14	Familie 2 Erw. + 2 Kin
Aschersleben		07:51	99,00 €	79,00 €	320,00 €
Güsten	08:02	08:05	99,00 €	79,00 €	320,00 €
Staßfurt	08:13	08:16	99,00 €	79,00 €	320,00 €
Schönebeck	08:36	08:39	94,00 €	74,00 €	302,00 €
Magdeburg Hbf	08:53	08:58	94,00 €	74,00 €	302,00 €
Zerbst	09:35	09:38	94,00 €	74,00 €	302,00 €
Dessau	09:55	09:58	89,00 €	69,00 €	284,00 €
Köthen	10:17	10:20	89,00 €	69,00 €	284,00 €
Halle Saale	10:54	*11:19	89,00 €	69,00 €	284,00 €
Naumburg	11:58	12:01			
Erfurt	12:55	* Wasserhalt			

Die Rückfahrt ab Erfurt ist gegen 18:00 Uhr geplant.



Fahrkarten- und Ticketbuchung

... unter **www.lokschuppen-stassfurt.de** oder bei unserem **telefonischen Bestellservice**, erreichbar montags bis freitags von 19:00 bis 21:00 Uhr unter der **Rufnummer +49 160 97 86 53 74.**

Eisenbahnfreunde Traditionsbahnbetriebswerk Staßfurt e. V.
Güstener Weg | 39418 Staßfurt | Telefon: +49 (0) 3925 38 38 00
www.facebook.com/lokschuppen-stassfurt | www.instagram.com/lokschuppen_stassfurt
Homepage: www.lokschuppen-stassfurt.de

Einladung zum Volkstrauertag in Westeregeln

Am Sonntag, dem 15. November 2026, findet um 15.00 Uhr am Gefallenendenkmal in der Maxim-Gorki-Straße unsere Feierstunde anlässlich des Volkstrauertages statt.

Dazu laden wir die Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde herzlich ein.

Der Heimatverein Westeregeln

Ute Stock

Verkaufe o. vermiete langfristig 1 Fam. Haus in ruhiger Lage in Wolmirsleben.

Telefon: 01784007540



Wir nehmen Abschied von

Gerhard Werner

* 30. Dezember 1927 † 22. Oktober 2026

In stiller Trauer und Dankbarkeit
Beate und Reinhard
Bettina
Daniela und Steven mit Jan Niklas
Manuel und Steffi mit Marie und Louisa
sowie alle Angehörigen

Wolmirsleben, im Oktober 2026

Die Abschiednahme erfolgt im engsten Familienkreis.

Begleitet durch Kaczur Bestattungen

Wir möchten uns aufrichtig bei allen bedanken, die auf so vielfältige Weise ihre Anteilnahme zum Verlust unseres lieben Verstorbenen

Frank-Michael Klein

bekundet haben.

Unser besonderer Dank gilt der Praxis J. Rössner für die gute Betreuung, Claudia Arndt für die engagierte Unterstützung, der Physiotherapeutin Jule für die motivierende Behandlung sowie dem Bestattungsinstitut Kaczur für die würdevolle Trauerbegleitung.

In liebevoller Erinnerung
im Namen aller Angehörigen
Dr. Barbara Klein

Egeln, im September 2026

Ich bin von euch gegangen nur für einen kurzen Augenblick und gar nicht weit. Wenn ihr dahin kommt, wohin ich gegangen bin, werdet ihr euch fragen, warum ihr geweint habt.
Laotse



Günter Choitz

* 31. März 1951 † 23. September 2026

Von Herzen Dank

Tief bewegt von der überaus großen Anteilnahme, die uns auf so vielfältige Weise erreichte, möchten wir uns bei allen recht herzlich bedanken.

Unser besonderer Dank gilt allen Mitarbeitenden der neurologischen Stationen 3 und 4 des Universitätsklinikums Magdeburg für die fürsorgliche Betreuung und die menschliche Wärme, mit der sie ihm und uns zur Seite standen, dem Floristikfachgeschäft Jacquelines Blumenzauber aus Gröningen für den wunderschönen Blumenschmuck, dem Trauerredner Herrn Thüne für seine persönlichen und tröstenden Worte sowie dem Bestattungsinstitut Kaczur für die liebevolle Begleitung auf diesem schweren Weg.

In liebevoller und dankbarer Erinnerung
Christine Choitz
Daniel, Sabrina und Ronny mit Familien

Hakeborn, im Oktober 2026

Was bleibt, sind Liebe, Dankbarkeit und die vielen schönen Erinnerungen, die uns für immer miteinander verbinden.

Lotte Höfner

Danke allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre aufrichtige Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen.

Weiterer Dank gilt dem Team des Wohnbereiches 4 im DRK-Betreuungszentrum „Am Wiesenpark" in Oschersleben, dem Steinmetz Reckling, dem Landgasthaus „Zum Fabrikhof", dem Blumenfachgeschäft Jacqueline's Blumenzauber, dem Trauerredner Herrn Thüne sowie dem Bestattungshaus Kaczur.

Im Namen aller Angehörigen
Detlef Uhde

Hakeborn, im September 2026



Man sieht die Sonne langsam untergehen und erschrickt doch wenn es plötzlich dunkel wird.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Inge Beinhoff

geb. Lücke

* 20. September 1935 † 19. Oktober 2026

In stiller Trauer
Deine Söhne Hans-Jürgen
und Norbert mit Familie

Wolmirsleben, im Oktober 2026

Die Abschiednahme erfolgt im engsten Familienkreis.

Begleitet durch Kaczur Bestattungen

Danksagung

Wenn die Kraft versiegt, die Sonne nicht mehr wärmt, dann ist der ewige Frieden eine Erlösung.

Kerstin Schubert

geb. Kluczka

Wir danken allen, die ihr im Leben Zuneigung und Freundschaft schenkten, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten und gemeinsam mit uns Abschied nahmen.

In stiller Trauer
im Namen aller Angehörigen
Roland Schubert und Richard
Peter Kluczka und Familie

Unseburg, Tarthun, im Oktober 2026

Suche einen älteren Herrn für leichte Hausmeistertätigkeiten. (zuverlässig)

Telefon: 01784007540

Herzlichen Dank

Wenn ihr an mich denkt, seid nicht traurig, erzählt lieber von mir und traut euch ruhig zu lachen. Lasst mir einen Platz zwischen euch, so wie ich ihn im Leben hatte.

Barbara Büttner

Tief berührt von der großen Anteilnahme danken wir allen, die sich mit uns verbunden fühlten, ihre aufrichtige Anteilnahme durch tröstende Worte, einen stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen zum Ausdruck brachten.

Ebenso danken wir dem Bestattungsinstitut Kaczur, dem Restaurant und Café am Markt, dem Trauerredner Herrn Thüne sowie Jacquelines Blumenzauber.

Im Namen aller Angehörigen
Hans-Dieter Büttner

Egeln, im Oktober 2026



Datum	Gastgeber / Teilnehmer	Adresse	Uhrzeit
01.12.	Volksbank Egeln	Markt	14 – 18 Uhr
02.12.	Kita „Bördespatzen"	Aschersleebener Str.	17 Uhr
03.12.	MVZ Bodeaue	Pestalozziplatz 3	18 Uhr
04.12.	Hausarztzentrum Egeln Rössner und Lüllwitz	Markt 12	17:30 Uhr
05.12.	Melitta + Matthias Beikirch	Tarthuner Str. 30	18 Uhr
06.12.	— noch verfügbar —	–	–
07.12.	— noch verfügbar —	–	–
08.12.	Umland Wohnungsbau GmbH	Am Mühlenholz 19 a/b/c	16 Uhr
09.12.	Kita Apfelbäumchen	St. Christophorus Kirche	17 Uhr
10.12.	Rathaus	Markt 18	17 Uhr
11.12.	Sparkasse	Markt 20	18 Uhr
12.12.	Familie Harms	Hakelblick 19	18 Uhr
13.12.	Burgweihnacht auf der Wasserburg	–	13 Uhr
14.12.	Förderverein Wasserburg	Oberburg	18 Uhr
15.12.	Mittendrin der Bürgertreff	Breiteweg 11	18 Uhr
16.12.	Tafel Egeln	Wasserburg	17 Uhr
17.12.	Feuerwehr	Worthstraße	18 Uhr
18.12.	Familie Tamm	Pestalozziplatz	18 Uhr
19.12.	Familie Hans H. Schröder	Breiteweg 37	18 Uhr
20.12.	Familie Kups	Kloster Marienstuhl	18 Uhr
21.12.	— noch verfügbar —	–	–
22.12.	Wermuth	Breiteweg 66	18 Uhr

Allianz

Persönlich.
Digital. Nah.
Ihre Allianz
vor Ort.



Jens Rehmann

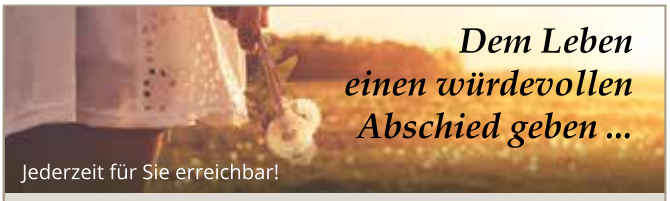
Hauptvertretung der Allianz
Maxim-Gorki-Str. 1A, 39448 Börde-Hakel
03 92 68.3 15 57, 01 72.3 90 64 88
jens.rehmann@allianz.de
vertretung.allianz.de/jens.rehmann

Silvio Franke
Rechtsanwalt
Hakeborner Weg 1, 39397 Kroppenstedt

Tel. 03 92 64 / 958 58 Fax: 03 92 64/ 958 59

Interessenschwerpunkte:

Erbrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht,
Familienrecht, Vertragsrecht



Wir sind umgezogen!

NEU: ***Ritterstraße 12 in Egeln (neben Lottoladen)***

- Wir beraten Sie umfassend und einfühlsam in allen Fragen der Bestattung.
- Vermittlung von anspruchsvoller Trauerfloristik
- Bestattungsvorsorge
- Vermittlung von Steinmetzarbeiten
- Individueller Schleifendruck
- Moderne, barrierefreie Trauerhalle



www.kaczur-bestattungen.de

Kaczur Bestattungen

Tel. 039268 - 30 03 58
für Egeln · Ritterstraße 12

Tel. 039264 - 215
für Kroppenstedt · Paulshöhe 1

Tel. 03925 - 378 51 40
für Staßfurt · Steinstraße 15

Jahn's Dienstleistungen
CONTAINERDIENST



Egeln ☎ 039268 / 397 397

containerdienst.jahn@gmail.com

Hartmut Beyer Intertechnik
Inh. Matthias Hund
Wasserburg 2a · 39435 Egeln
Tel./Fax: 03 92 68 / 9 22 52
Tel.: 03 92 68 / 9 22 53
Funk: 01 60 / 1261266
E-Mail: Inter.Beyer@web.de



Land-, Garten- und Kommunaltechnik, Verkauf von STIHL-Geräten, Hako-Kommunaltechnik, Belarus Traktoren, Vermietung von Kleingeräten

Geburtstage der Verbandsgemeinde Egelner Mulde vom November 2026

Gemeinde Bördeaue

Tarthun

09.11.	Heiderose Biedermann	den 70.
17.11.	Erika Pfeiffer	den 80.

Unseburg

03.11.	Ursula Mertke	den 75.
12.11.	Gisela Laß	den 75.
14.11.	Christa Schäper	den 80.
23.11.	Marlis Eckebrecht	den 70.
24.11.	Jürgen Zander	den 75.

Gemeinde Börde-Hakel

Etgersleben

10.11.	Waltraud Brandt	den 90.
16.11.	Wilma Pape	den 70.
26.11.	Petra Schmidt	den 75.
30.11.	Manfred Fürst	den 70.

Hakeborn

12.11.	Adelheid Koch	den 75.

Westeregeln

02.11.	Karl-Heinz Rinke	den 75.
07.11.	Erich Koch	den 96.
22.11.	Inge Friedrich	den 85.
24.11.	Iris Kruse	den 80.
24.11.	Maria Fitzner	den 70.
29.11.	Erich Böbe	den 70.

Gemeinde Borne

01.11.	Hannelore Ksionsek	den 90.
13.11.	Bernd Finke	den 85.

Stadt Egeln

14.11.	Ilse Schuck	den 91.
14.11.	Gerlinde Michelmann	den 85.
17.11.	Martin Mosel	den 75.
21.11.	Renate Braune	den 80.
22.11.	Eckehardt Neumann	den 70.
24.11.	Herbert Kruse	den 85.
25.11.	Detlef Otto	den 70.
26.11.	Bettina Clausing	den 70.
28.11.	Günther Bierig	den 70.
29.11.	Axel Kruse	den 70.
30.11.	Klaus Friedrich	den 75.

Wolmirsleben

03.11.	Johannes Beck	den 80.
04.11.	Edith Häusler	den 85.
04.11.	Erika Krause	den 70.
06.11.	Hellmut Schöler	den 91.
13.11.	Engelhard Ludwig	den 94.
20.11	Sigrun Ismer	den 70.

Die hier aufgeführten Bürger möchten das Ihre Geburtstage bzw. Ihre Ehejubiläen in den „Egelner Mulde Nachrichten“ veröffentlicht werden. Wenn auch Sie Ihren Geburtstag ab den 70. oder Ihr Ehejubiläum hier veröffentlichen möchten, dann bitte melden bei,

keine Amtliche Mitteilung

Gottfried Patela in Westeregeln
Tel.: 039268 35470
e-mail: g.patela@gmx.de



Geburtstage im November 2026 (04.10.2026)

Westeregeln

02.11.	Herr Karl-Heinz Rinke	den 75.
05.11.	Frau Karin Brock	den 77.
07.11.	Herr Erich Koch	den 96.
09.11.	Frau Anita Wolf	den 88.
15.11.	Frau Christa Poppe	den 78.
16.11.	Frau Heidi Borchert	den 76.
23.11.	Herr Frank Borchert	den 76.
24.11.	Frau Iris Kruse	den 80.
28.11.	Frau Dagmar Sagert	den 83.

Etgersleben

16.11.	Herr Heinz Burse	den 89.

Hakeborn

01.11.	Frau Irmgard Drößler	den 88.
12.11.	Frau Adelheid Koch	den 75.

Egeln-Nord

07.11.	Frau Hannelore Gajewsky	den 78.
21.11.	Frau Ursula Bauherr	den 86.

Egeln

15.11.	Frau Erni Purmann	den 83.
20.11.	Herr Klaus-Diter Sido	den 82.
21.11.	Frau Luzia Peter	den 86.

Borne

11.11.	Frau Ingrid Grundmann	den 86.

Wolmirsleben

04.11.	Frau Edith Häusler	den 85.
13.11.	Herr Engelhard Ludwig	den 94.

Frei laufende Hunde in Wolmirsleben?

In letzter Zeit gab es Beschwerden wegen frei laufenden Hunden in Wolmirsleben!

Ältere Frauen haben sich bei mir als Gemeinderat beschwert, dass des Öfteren frei laufende Hunde in Wolmirsleben zu sehen sind.

Sie finden es nicht in Ordnung und haben auch Angst vor den größeren Hunden.In der Flora3 wurde ein Mann aufgefordert den frei laufenden Hund an die Leine zu legen das lehnte er aber mit der Begründung er sei Polizist er brauche das nicht!

Aber so einfach geht das hier nicht! Als Polizist sollte man doch Vorbild sein und sich auch an diese Regelung halten!

Dazu muss ich sagen, dafür gibt es eine Gefahrenabwehrverordnung und für Tierhaltung ist der § 6 Tierhaltung zuständig.

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihren Ruhezeiten gestört werden.

Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage, mit Ausnahme der in der Anlage angegebenen Flächen, (in Wolmirsleben wäre das der alte Sportplatz) Zum Schutz von Mensch und Tier muss der Hund an der Leine geführt werden. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten!

Von der Regelung ausgenommen sind Halterinnen und Halter von Blindenbegleit- - und Behindertenbegleithunden.

Gemäß § 98 Abs.2 SOG LSA können die aufgeführten Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Aber dazu muss es ja nicht kommen, wenn sich alle an die Regeln HALTEN!

Ulrich Biermann
Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

Sprechzeiten Verbandsgemeinde

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Sprechzeiten Verbandsgemeindebürgermeister Herr Stöhr
nach Terminabsprache

Telefon: 039268/944-0 • Fax: 039268/944-445 • E-Mail: post@egelnermulde.de

Sprechtage der Behörde des Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

Durch den Bundesbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur werden im Jahr 2026 im Salzlandkreis folgende Bürgersprechtage angeboten:

Rathaus Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben,
10.00 - 15.00 Uhr
Dienstag, 17.11.2026

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. IV-B098/26/GREM : ungeändert beschlossen
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Westeregeln zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Hähnchenmastanlage am Kroppenstedter Weg. Der Geltungsbereich betrifft Teilflächen der Flurstücke 2/39, 2/40, 2/64, 6/67, 91, Flur 4, Gemarkung Westeregeln gemäß beiliegender Karte.

Beschluss Nr. IV-B100/26/GREM : ungeändert beschlossen
Der Verbandsgemeinderat bestätigt den Entwurf der 1. Fortschreibung des Konzeptes Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Verbandsgemeinde Egelner Mulde in der beigefügten Fassung (Stand: 09/2026). Die berührten Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern.

Beschluss Nr. IV-B101/26/GREM : ungeändert beschlossen
1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurf der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Wolmirsleben (Stand 06/2025) vorgebrachten Anregungen und Hinweise in den Stellungnahmen der Behörden, sonstigen

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat der Verbandsemeinderat in öffentlicher Sitzung geprüft und abgewogen.
Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem Abwägungskatalog (Seite 1 bis 36) als Anlage zum Abwägungsbeschluss. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.
Der Verbandsgemeinderat beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.

2. Der Verbandsgemeinderat beschließt die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Wolmirsleben (Stand 04/2026). Die Begründung nebst Umweltbericht (Stand 04/2026) werden gebilligt.
3. Der Verbandsgemeindebürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Wolmirsleben beim Salzlandkreis einzuholen.

Beschluss Nr. IV-B102/26/GREM : ungeändert beschlossen
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Erweiterung und Modernisierung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde im Jahr 2026, ggf. auch in der vorläufigen Haushaltsführung, entsprechend den nachstehenden finanziellen Auswirkungen für das Jahr 2026 als sachlich und zeitlich unabweisbare Maßnahme. Die Gesamtauszahlungen der Investitionsmaßnahme betragen rund 153.000 EUR.

Die Maßnahme ist wie folgt in den Haushalt einzustellen:

Schule	Gesamtauszahlungen (Investitionskosten)	Gesamteinzahlungen (Fördermittel IKT-RL)
GS „Vier Jahreszeiten“ Egeln	53.000,00 EUR	42.400,00 EUR
GS Westeregeln	45.000,00 EUR	36.000,00 EUR
GS Wolmirsleben	55.000,00 EUR	44.000,00 EUR
Gesamt	**153.000,00 EUR**	**122.400,00 EUR**

Der Eigenanteil in Höhe von 30.600 EUR wird aus der angesparten Investitionspauschale finanziert, die der Verbandsgemeinde aus Vorjahren noch zur Verfügung steht.
Des Weiteren wird der Verbandsgemeindebürgermeister beauftragt, bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eine positive Stellungnahme zur Durchführung der Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. d der IKT-Richtlinie Schulen zu beantragen, da sich die Verbandsgemeinde Egelner Mulde derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung befindet und noch kein von der Kommunalaufsicht genehmigter Haushalt vorliegt.

Beschluss Nr. IV-B104/26/GREM : ungeändert beschlossen
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Egelner Mulde beschließt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Egelner Mulde.

Beschluss Nr. IV-B105/26/GREM : ungeändert beschlossen
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Egelner Mulde beschließt die Aufwandsentschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Egelner Mulde für in ein Ehrenamt Berufene.

Beschluss Nr. IV-B106/26/GREM : ungeändert beschlossen
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Egelner Mulde beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Verbandsgemeinde Egelner Mulde. Dem Verbandsgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. IV-B108/26/GREM : ungeändert beschlossen
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Beantragung der Sonderinvestition Jugendarbeit für Vorhaben in dem Haushaltsjahr 2027 für das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Egeln.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. IV-B107/26/GREM : abgelehnt
Personalangelegenheit

gez. Stöhr
Verbandsgemeindebürgermeister

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

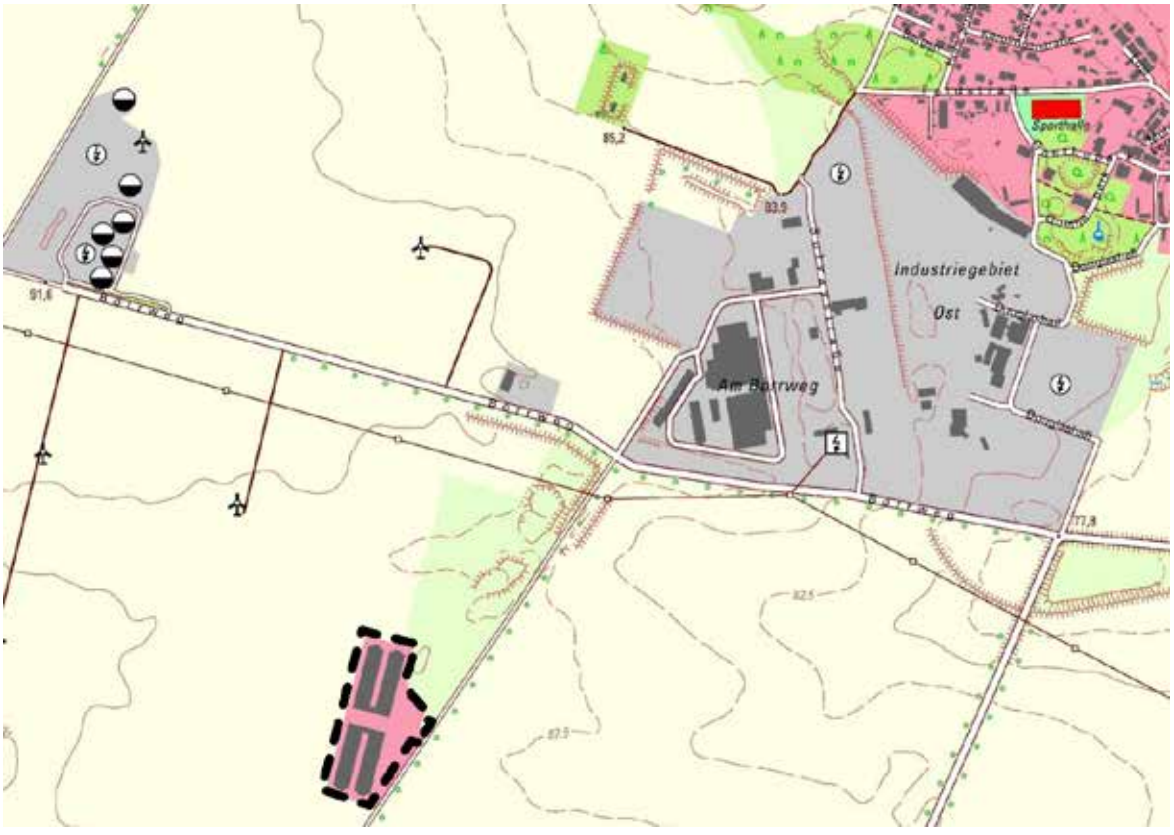
verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans Westeregeln gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Egelner Mulde hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die Aufstellung der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans Westeregeln beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Westeregeln steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Tierhaltung Westeregeln“ der Gemeinde Börde-Hakel. Planungsziel ist die Sicherung der bestehenden Hähnchenmastanlage am Kroppenstedter Weg im OT Westeregeln.



Auszug Topografische Karte mit Geltungsbereich

Egeln, den 30.09.2026

Stöhr
Verbandsgemeindebürgermeister

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

Stellenausschreibung für das Schiedsamt der Verbandsgemeinde Egelner Mulde in Egeln

In der Verbandsgemeinde Egelner Mulde ist zum **1. Januar 2027** die Stelle der **stellvertretenden Schiedsfrau/des stellvertretenden Schiedsmannes** neu zu besetzen.

Die Schiedsperson ist dazu berufen, Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durchzuführen, soweit ihre Zuständigkeit dafür in den einschlägigen Vorschriften geregelt ist.
Das Schiedsamt wurde zur Entlastung der Amtsgerichte eingerichtet. So gelangen z.B. bestimmte nachbarrechtliche Angelegenheiten zunächst vor das Schiedsamt. Der Schiedsmann setzt einen Verhandlungstermin fest, an dem die beteiligten Parteien erscheinen sollen. Der Schiedsmann versucht, die Angelegenheit zu schlichten. Nachdem beide Parteien gehört wurden, macht der Schiedsmann einen Vorschlag. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Antragsteller mit einer Sühnebescheinigung beim Amtsgericht Klage erheben.

Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt. Die Schiedsperson wird vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Egelner Mulde für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Amtsgericht Aschersleben bestellt.
Die Eignung für das Schiedsamt ist in § 3 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes (SchStG) festgelegt. Demnach muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedspersonen sollten mindestens 25 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz innerhalb der Verbandsgemeinde Egelner Mulde haben.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bis zum **27.11.2026** per Mail als PDF-Datei bewerben (mit der Angabe von Namen, Vorname, Anschrift, Geburtstag, Beruf, einen kurzen Lebenslauf, Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse) an:

post@egelnermulde.de.

Stöhr
Verbandsgemeindebürgermeister

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Egelner Mulde
mit den Mitgliedsgemeinden
Bördeaue Börde-Hakel Borne Stadt Egeln Wolmirsleben
- Der Verbandsgemeindebürgermeister -

Beschluss

Lfd. Nr.:	**IV-B106/26/GREM**

bearbeit. Amt	Fachbereich 1	Beschlussfassung:	öffentlich
Verfasser:	Gottwald, Sophie		

Bezeichnung:

Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters

Beratungsfolge:	
Dat.d.Sitzg.	Gremium
16.09.2026	Hauptausschuss der VerbGem
23.09.2026	Verbandsgemeinderat

Beschluss:
Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Egelner Mulde beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Verbandsgemeinde Egelner Mulde. Dem Verbandsgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	: 21
anwesend	: 18
stimmberechtigt	: 17
Ja-Stimmen	: 17
Nein-Stimmen	: 0
Enthaltungen	: 0

Bemerkung:
Aufgrund des § 33 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung war der Verbandsgemeindebürgermeister von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Sachverhalt:
Die Verbandsgemeinde Egelner Mulde hat gemäß § 118 Abs.1 KVG LSA für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei sind die §§ 41 ff. der KomHVO zu beachten.

Gemäß § 120 Abs.1 Satz 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Verbandsgemeinde Egelner Mulde konnte erst nach der Bestätigung der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen 2014 bis 2021 aufgestellt werden.

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

Gemäß § 120 Abs.1 Satz 2 KVG LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Egelner Mulde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 am 31. März 2026 (endgültig am 18.06.2026) bestätigt.

Am 2. April 2026 erfolgte die Vorlage des Jahresabschlusses 2022 der Verbandsgemeinde Egelner Mulde mit der entsprechenden Vollständigkeitserklärung beim Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises mit der Bitte um Prüfung gemäß § 138 Abs.2 KVG LSA.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 erfolgte im Zeitraum 18.05.2026 bis 06.07.2026 (mit Unterbrechungen) in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde mit Sitz in Egeln sowie im Innendienst.

Nach der Prüfung legt der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 120 Abs.1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Verbandsgemeinderat vor.

Mit dem Verbandsgemeinderatsbeschluss III-B092/22/GREM vom 24.08.2022 wurden die vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt möglichen "Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" vom 15.10.2020 sowie vom 22.04.2022 (Ergänzung zum Runderlass vom 15.10.2020) ab der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 bis zum Jahresabschluss 2021 zugelassen.

Am 02. April 2024 erließ das Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt eine Ergänzung zum Runderlass vom 22. April 2022, in der vorgesehen ist, die möglichen Erleichterungen auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 zuzulassen. Die Inanspruchnahme der Erleichterungen für den Jahresabschluss 2022 wurde gemäß Beschluss (III-B157/24/GREM) am 15. Mai 2024 beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 die Prüfungserleichterungen in Anspruch genommen.

Michael Stöhr
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde 1 Egelner Mulde

Egeln, den 24.09.2026

Bekanntmachung Beschluss zur Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Gemäß §§ 118 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. 120 Abs. 1 sowie Abs. 2 KVG LSA wird der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Verbandsgemeinde Egelner Mulde hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
Der geprüfte Jahresabschluss bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einem Anhang liegt zur Einsichtnahme an den Arbeitstagen vom 09.11.2026 bis 20.11.2026 in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde (Rathaus), Markt 18, 39435 Egeln, Zimmer 3, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Egeln, den 29. September 2026

.....
(Unterschrift Verbandsgemeindebürgermeister)

Verbandsgemeinde 1 Egelner Mulde

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

H a u p t s a t z u n g

der Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Egelner Mulde in seiner Sitzung am **23.09.2026** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name

Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Egelner Mulde“.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde zeigt: In Silber auf grünem Boden eine schwarz gefugte rote Burg mit zwei spitz bedachten und golden beknauften Türmen mit je einer silbernen Fensteröffnung, in der gezinnten Burgmauer ein geöffnetes goldenes Tor mit hochgezogenem schwarzen Fallgatter; zwischen den Türmen fünf (3:2) sechsstrahlige grüne Sterne; der Boden belegt mit einer querliegenden goldenen Ähre über in der Art eines Wellenschildfußes vom Boden abgeteiltem silbernen Wasser mit schwarzen Wellenlinien.

(2) Die Verbandsgemeinde führt eine Flagge. Die Flagge zeigt die Farben grün-weiß-grün (1:4:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt.

(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Verbandsgemeinde Egelner Mulde“.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Verbandsgemeinderat

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9c TvöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **150.000 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **150.000 Euro** übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **150.000 Euro** übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **15.000 Euro** übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert **500 Euro** übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:
 a) als beschließenden Ausschuss:
 - Hauptausschuss
 b) als beratende Ausschüsse:
 - Ausschuss Brand- und Katastrophenschutz
 - Ausschuss Kultus und Soziales

(2) Den im folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:
 - Hauptausschuss
 - Ausschuss Brand- und Katastrophenschutz
 - Ausschuss Kultus und Soziales

(3) Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt gemäß § 47 KVG LSA. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d’Hondt zugeteilt, die sich durch Teilung der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht.
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
Der Fraktion steht es frei, auf den Vorsitz zu verzichten. In diesem Fall scheidet sie aus der Berechnung aus und die nach der Berechnung nächste Fraktion kann den Ausschussvorsitz bestimmen.

§ 6
Beschließender Ausschuss

(1) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Hauptausschuss.
(2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Verbandgemeinderates grundsätzlich vor.
(3) Der Hauptausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Verbandsgemeinderates.
(4) Der Hauptausschuss beschließt über:
1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 7 bis 9b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert **40.000 EUR** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert **40.000 EUR** übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 4 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert **40.000 EUR** übersteigt,
5. die Entscheidung über Stundung von Forderungen mit einem Wertumfang von mehr als **40.000 EUR bis zu 150.000 EUR** sowie die Entscheidung über Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang von mehr als **40.000 EUR bis zu 150.000 EUR**,
6. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verordnung über Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Tariftreue- und Vergabegesetz (TvergG LSA) und der Unterschwellenvergabeordnung (UvgO) mit einem Wertumfang von mehr als **40.000 EUR bis zu 150.000 EUR** im Rahmen des Haushaltsplanes,
7. die Vergabe von Aufträgen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, die in die Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates fallen mit einem Wertumfang von mehr als **40.000 EUR bis zu 150.000 EUR** im Rahmen des Haushaltsplanes.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7
Beratende Ausschüsse

(1) Die folgenden beratenden Ausschüsse bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern des Verbandsgemeinderates:
- Ausschuss Brand- und Katastrophenschutz
- Ausschuss Kultus und Soziales

(2) In folgende beratende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Verbandsgemeinderat je drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:
- Ausschuss Brand- und Katastrophenschutz
- Ausschuss Kultus und Soziales

(3) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Verbandsgemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

§ 8
Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.
(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10
Verbandsgemeindebürgermeister

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **40.000 Euro** nicht übersteigen.
Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Verbandsgemeinde in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD und der geringfügig Beschäftigten sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in § 4 Nr. 1 und § 6 Abs. 4 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer,

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden sowie über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
4. die Entscheidung über Stundung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von **40.000 EUR** sowie die Entscheidung über Niederschlagung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von **40.000 EUR**,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 6 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten.
Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 14
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Markt 18, 39435 Egeln in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages be-

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

wirkt, an dem die Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.egelnermulde.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Satzungen und Verordnungen werden in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.egelnermulde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Abweichend von Abs. 1 erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen aus Anlass von Verbandsgemeindebürgermeister- und Verbandsgemeinderatswahlen durch Aushang in den Schaukästen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde gemäß Abs. 6. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushängefrist bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang in folgenden Schaukästen bekannt gemacht:

Stadt Egeln:	Markt 18 Magdeburger Chaussee 16
Gemeinde Borne:	Ernst-Thälmann-Straße 14
Gemeinde Börde-Hakel	
• Ortsteil Etgersleben:	Geschwister-Scholl-Platz 2
• Ortsteil Hakeborn:	Am Anger 2
• Ortsteil Westeregeln:	Maxim-Gorki-Straße 1a
Gemeinde Bördeaue	
• Ortsteil Tarthun:	Buschstraße 60
• Ortsteil Unseburg:	Worthstraße 1
Gemeinde Wolmirsleben:	Chaussee 17.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung digital verfolgt werden kann. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten am Verwaltungssitz der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18 in 39435 Egeln, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 17
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 18
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.09.2024, veröffentlicht am 28.09.2024 in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“, außer Kraft.

Egeln, 24.09.2026

Michael Stöhr
Verbandsgemeindebürgermeister

Dienstsiegelabdruck zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Egelner Mulde:

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

Aufwandsentschädigungssatzung

der Verbandsgemeinde Egelner Mulde für in ein Ehrenamt Berufene sowie für den Verbandsgemeindebürgermeister

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2 und § 8 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 (GVBl. LSA S. 131), in der zurzeit gültigen Fassung, und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Egelner Mulde in seiner Sitzung am **23.09.2026** folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

Die Verbandsgemeinde Egelner Mulde regelt mit dieser Satzung die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstausfalls der in ein Ehrenamt Berufenen sowie für den Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 2
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und seiner Ausschüsse

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von **186 EUR** gewährt.

(2) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird die Aufwandsenschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von **21 EUR** je Ausschusssitzung und Tag gewährt.

(3) Über die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Verbandsgemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates in Höhe von **100 EUR**,
2. für den Vorsitzenden einer Fraktion in Höhe von **100 EUR**,
3. für den Vorsitzenden des Hauptausschusses in Höhe von **100 EUR**,
4. für die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse (Brand- und Katastrophenschutz, Kultus und Soziales) in Höhe von jeweils **50 EUR**

gewährt.

(4) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus; die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich am Ende des Quartals.

(5) Wird das Ehrenamt länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(6) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates, des Vorsitzenden eines Ausschusses bzw. des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(7) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 3
Aufwandsentschädigung für den Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von **320 EUR.**

(2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Tages, an dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

§ 4
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.
Die Höhe des Verdienstausfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf **32 EUR** pro Stunde begrenzt.
Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von **32 EUR** gewährt.
Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von **32 EUR** ersetzt.

(1) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5
Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6
Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

§ 7
Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) angewendet.

§ 8
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. des MF vom 31.03.2022, MBl. LSA S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:
a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2024, veröffentlicht am 28.09.2024 in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“, außer Kraft.

Egeln, 24.09.2026

Michael Stöhr
Verbandsgemeindebürgermeister



Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

Veranstaltungsplan Egelner Mulde 2026

Datum	Uhr-zeit	Veranstaltung	Veranstalter	Veranstaltungsort
November				
07.11.	17.00	Musikalisches Theaterstück „Hans Christian Andersens Schatten“	Kloster Marienstuhl Kartenbestellung: Tel. 01736494568	Kloster Marienstuhl
07.11.		Lichterfest	Bördewichtel, Kirchenverein	Evangelischer Pfarrhof Wolmirsleben
07./ 08.11.		Geflügelausstellung	Geflügelverein Wolmirsleben	Zum Adler Wolmirsleben
08.11.	11.00 – 15.00	Bauernmarkt „Martinsmarkt“	Stadt Egeln Museum	Unterer und oberer Burghof, Museum
11.11.	17.00	Martinsfest mit anschließendem Umzug mit dem Spielmannszug Tarthun	Evangelische und Katholische Kirchengemeinde Egeln	Stadtkirche Egeln
13.11.	18.00	Sankt-Martins-Fest mit Umzug	Kita Hakeborn / Förderverein Kita Hakeborn / GKR Hakeborn	Evangelische Kirche Hakeborn
14.11.	17.30	Martinsumzug	SV Blau-Weiß Etgersleben	Am Gartenhaus
18.11.	14.30	Egeln Norder Kaffeeklatsch	Freunde des Kaffeeklatschs	Dorfgemeinschaftshaus Egeln Nord
21.11.	15.00	Vereinsschießen	Schützenverein Wolmirsleben	Zum Adler Wolmirsleben
21.11.	18.00	Martinsumzug		Heimatstube Unseburg
28.11.		Weihnachtsmarkt in Westeregeln	Kulturschmiede Westeregeln	Schulgarten
27.11.	18.00	Winterabend mit Vorführung Silvesterfeuerwerk	FFW Westeregeln	FFW Westeregeln
28.11.	18.00	Winterabend mit Vorführung Silvesterfeuerwerk	FFW Wolmirsleben	FFW Wolmirsleben
28.11.	16.30	3.Bleckendorfer Baumschmücken	Zusammen für Egeln (ZfE)	Dorfgemeinschaftshaus Egeln Nord
29.11.		Adventskonzert	Kirchenverein	Evangelische Kirche Wolmirsleben
Dezember				
02.12.		Adventsnachmittag der Senioren	Stadt Egeln	Cafeteria an der Wasserburg
05.12.	17.00	Der Nikolaus kommt	SV „Warthe“ e.V. Hakeborn	Sportplatz Hakeborn
05.12.	14.00	Weihnachtsmarkt	Dorfgemeinschaftsverein	Kirchenplatz Wolmirsleben
05.12.	16.00	Weihnachtsmarkt (15.00 Uhr Kirche)	Gemeinde Bördeaue	Lindenplatz Unseburg
08.12.	14.00	Seniorenweihnachtsfest	Dorfgemeinschaftsverein	Aula GB-Schule Wolmirsleben
10.12.	17.00	Lebendiger Adventskalender	Verbandsgemeinde Egelner Mulde	Rathaus Egeln

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Aus der Verbandsgemeinde

11.12. – 12.12.		13. Etgerslebener Weihnachtsmarkt	SV Blau-Weiß Etgersleben	Am Gartenhaus
12.12.	16.00	Weihnachtsmarkt	Gemeinde Bördeaue	Kirche und Dorfplatz Tarthun
12.-13.12.		Bördeaue-Geflügelschau		Agro-Team Unseburg
13.12.	14.00 – 19.00	Romantische Burgweihnachten	Förderverein Wasserburg Egeln e.V.	Unterer und oberer Burghof, Museum
16.12.	14.30	Adventsnachmittag der Senioren	Stadt Egeln	Dorfgemeinschaftshaus Egeln Nord
19.12.	19.00	Weihnachtsfeier	SV „Warthe“ e.V. Hakeborn	Ort wird noch bekannt gegeben
20.12.		Lebendiger Adventskalender Gemeinsamer adventlicher Abend mit Lichtern, warmen Getränken und weihnachtlicher Atmosphäre	Kloster Marienstuhl	Klostergut Marienstuhl Egeln
31.12.	10.00	Silvesterlauf	Sportverein W.U.T.	Sporthalle Wolmirsleben
Januar				
01.01.	10.00	Neujahrsschießen	Schützenverein Wolmirsleben	Getränkeoase Kluczka

Bitte fehlende Veranstaltungen per E-Mail an post@egelnermulde.de senden.

Gemeinde Bördeaue

Der Gemeinderat Bördeaue hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. IV-B069/26/GRBA : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeaue beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Bördeaue. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. IV-B070/26/GRBA : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeaue beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Gemeinde Bördeaue. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. IV-B072/26/GRBA : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeaue beschließt die Vergabe des Auftrages für die Oberflächensanierung der Straßen Torstraße und den Radweg Unseburg.

Beschluss Nr. IV-B071/26/GRBA : ungeändert beschlossen
1. Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses IV-B068/26/GRBA vom 20.08.2026.
2. Der Gemeinderat beschließt die befristete Einstellung eines Gemeindearbeiters.

gez. Peter Fries
Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Bördeaue

Gemeinde Bördeaue

- Der Bürgermeister -

Beschluss

Lfd. Nr.:	**IV-B069/26/GRBA**

bearbeit. Amt	Fachbereich 1	Beschlussfassung:	öffentlich
Verfasser:	Gottwald, Sophie		

Bezeichnung:

Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Bördeaue

Beratungsfolge:	
Dat.d.Sitzg.	Gremium
08.10.2026	Gemeinderat Bördeaue

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeaue beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Bördeaue. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	: 12
anwesend	: 10
stimmberechtigt	: 9
Ja-Stimmen	: 9
Nein-Stimmen	: 0
Enthaltungen	: 0

Bemerkung:
Aufgrund des § 33 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Sachverhalt:
Die Gemeinde Bördeaue hat gemäß § 118 KVG LSA für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei sind die §§ 41 ff. der KomHVO LSA zu beachten.

Gemäß § 120 Abs.1 Satz 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Bördeaue konnte erst nach der Bestätigung der Eröffnungsbilanz und der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2019 aufgestellt werden. Der Jahresabschluss wurde durch die Verwaltung im März 2026 fertiggestellt.

Gemäß § 120 Abs.1 Satz 2 KVG LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 am 03.03.2026 bestätigt.

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Bördeaue

Am 09.03.2026 erfolgte die Vorlage des Jahresabschlusses 2020 durch die Verbandsgemeinde Egelner Mulde für die Gemeinde Bördeaue beim RPA des Salzlandkreises mit dem Auftrag zur Prüfung gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 erfolgte im Zeitraum 16.07.2026 bis 24.07.2026 (mit Unterbrechungen) in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde mit Sitz in Egeln sowie im Innendienst.

Nach der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 120 Abs.1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat vor.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss III-B084/22/GRBA vom 19.09.2022 wurden die vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt möglichen "Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" vom 15.10.2020 sowie vom 22.04.2022 (Ergänzung zum Runderlass vom 15.10.2020) ab der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 bis zum Jahresabschluss 2021 zugelassen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 die Prüfungserleichterungen in Anspruch genommen.

Peter Fries
Bürgermeister

Gemeinde Bördeaue

Bördeaue, den 17.09.2026

Bekanntmachung Beschluss zur Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Bördeaue

Gemäß §§ 118 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. 120 Abs. 1 sowie Abs. 2 KVG LSA wird der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Gemeinde Bördeaue hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
Der geprüfte Jahresabschluss bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einem Anhang liegt zur Einsichtnahme an den Arbeitstagen vom 09.11.2026 bis 20.11.2026 in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde (Rathaus), Markt 18, 39435 Egeln, Zimmer 3, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Egeln, den 29. September 2026

.....
(Unterschrift Bürgermeister Gemeinde Bördeaue)

Gemeinde Bördeaue

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Bördeaue

Gemeinde Bördeaue

- Der Bürgermeister -

Beschluss

Lfd. Nr.:	IV-B070/26/GRBA

bearbeit. Amt	Fachbereich 1	Beschlussfassung:	öffentlich
Verfasser:	Gottwald, Sophie		

Bezeichnung:

Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Bördeaue

Beratungsfolge:	
Dat.d.Sitzg.	Gremium
08.10.2026	Gemeinderat Bördeaue

Beschluss:
Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeaue beschließt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Gemeinde Bördeaue. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	: 12
anwesend	: 10
stimmberechtigt	: 9
Ja-Stimmen	: 9
Nein-Stimmen	: 0
Enthaltungen	: 0

Bemerkung:
Aufgrund des § 33 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Sachverhalt:
Die Gemeinde Bördeaue hat gemäß § 118 KVG LSA für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei sind die §§ 41 ff. der KomHVO LSA zu beachten.

Gemäß § 120 Abs.1 Satz 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Gemeinde Bördeaue konnte erst nach der Bestätigung der Eröffnungsbilanz und der Erstellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 aufgestellt werden. Der Jahresabschluss wurde durch die Verwaltung im April 2026 fertiggestellt.

Gemäß § 120 Abs.1 Satz 2 KVG LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 am 07.04.2026 bestätigt.

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Bördeaue

Am 10.04.2026 erfolgte die Vorlage des Jahresabschlusses 2021 durch die Verbandsgemeinde Egelner Mulde für die Gemeinde Bördeaue beim RPA des Salzlandkreises mit dem Auftrag zur Prüfung gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 erfolgte im Zeitraum 23.07.2026 bis 10.08.2026 (mit Unterbrechungen) in den Diensträumen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde mit Sitz in Egeln sowie im Innendienst.

Nach der Prüfung legt der Bürgermeister gemäß § 120 Abs.1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat vor.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss III-B084/22/GRBA vom 19.09.2022 wurden die vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt möglichen "Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" vom 15.10.2020 sowie vom 22.04.2022 (Ergänzung zum Runderlass vom 15.10.2020) ab der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 bis zum Jahresabschluss 2021 zugelassen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 die Prüfungserleichterungen in Anspruch genommen.

Peter Fries
Bürgermeister

Gemeinde Bördeaue

Bördeaue, den 17.09.2026

Bekanntmachung Beschluss zur Bestätigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Bördeaue

Gemäß §§ 118 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. 120 Abs. 1 sowie Abs. 2 KVG LSA wird der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Gemeinde Bördeaue hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
Der geprüfte Jahresabschluss bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einem Anhang liegt zur Einsichtnahme an den Arbeitstagen vom 09.11.2026 bis 20.11.2026 in der Verbandsgemeinde Egelner Mulde (Rathaus), Markt 18, 39435 Egeln, Zimmer 3, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Egeln, den 29. September 2026

……
(Unterschrift Bürgermeister Gemeinde Bördeaue)

Gemeinde Bördeaue

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Börde-Hakel

Öffentliche Bekanntmachung

über die Aufstellung
des Bebauungsplanes „Sondergebiet Tierhaltung Westeregeln“

Der Gemeinderat der Gemeinde Börde-Hakel hat in öffentlicher Sitzung am 18.06.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Tierhaltung Westeregeln“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der bestehenden Hähnchenmastanlage am Kroppenstedter Weg. Der Geltungsbereich betrifft Teilflächen der Flurstücke 2/39,2/40,2/64,2/67,91, Flur 4, Gemarkung Westeregeln.



Karte Geltungsbereich

Börde-Hakel, 22.06.2026

T. Heberling

Heberling
Bürgermeister

Gemeinde Börde-Hakel 14

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Börde-Hakel

Der Gemeinderat Börde-Hakel hat in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. IV-B152/26/GRBH : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat beschließt, Herr Morten Rumler als ehrenamtlich tätigen Betreuer für den Kindertreff in Westeregeln für den Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.08.2027 zu berufen. Der ehrenamtlich tätige Betreuer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 93 EUR monatlich.

Beschluss Nr. IV-B154/26/GRBH : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Börde-Hakel beschließt die Aufhebung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Sporthalle Westeregeln.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. IV-B149/26/GRBH : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Börde-Hakel beschließt die Auftragsvergabe zum Bauvorhaben Sanierung Sporthalle Westeregeln für die nachfolgenden Lose:

Los 1 - Abbruch- und Rohbauarbeiten
Los 10 – Innentüren.

Beschluss Nr. IV-B153/26/GRBH : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Börde-Hakel beschließt den Abschluss des Gestattungsvertrages (Leitungsrecht) zur Gestattung der Verlegung, des Betriebs, der Unterhaltung und der erforderlichen Erneuerung von Strom-, Kommunikations- und Steuerkabeln auf den im Vertrag bezeichneten gemeindlichen Grundstücken in der Gemarkung Westeregeln.

gez. Heberling
Bürgermeister

Der Gemeinderat Börde-Hakel hat in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. IV-B150/26/GRBH : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Börde-Hakel beschließt die Vergabe des Auftrages für das Los 2 - Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses in Hakeborn.

Beschluss Nr. IV-B151/26/GRBH : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Börde-Hakel beschließt den Abschluss des Landpachtvertrages über diverse gemeindeeigene Grundstücke der Gemarkung Hakeborn.

gez. Heberling
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

zur Aufhebung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Sporthalle in Westeregeln

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Börde-Hakel in seiner Sitzung am 15.10.2026 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 - Aufhebung

Die **Nutzungs- und Gebührensatzung der Sporthalle** der Gemeinde Börde-Hakel vom 21.08.2025 einschließlich aller hierzu erlassenen Änderungen wird zum 31.12.2026 aufgehoben.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 31.12.2026 in Kraft.

Börde-Hakel, den 15.10.2026

T. Heberling

Tim Heberling
Bürgermeister

Gemeinde Börde-Hakel
14

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Borne

Der Gemeinderat Borne hat in seiner Sitzung am 21.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. VIII-B072/26/GRBO : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Borne stimmt der Bestellung einer Buchgrundschuld auf den Grundstücken der Gemeinde Borne (Gemarkung Borne, Flur 5, Flurstück 246/145, GBB 1478; Gemarkung Borne, Flur 5, Flurstück 247/145, GBB 1293; Gemarkung Borne, Flur 5, Flurstück 567, GBB 1202) zu.

Beschluss Nr. VIII-B058/26/GRBO : ungeändert beschlossen
Der Gemeinderat der Gemeinde Borne beschließt die Übernahme der Mehrkosten bei der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, ggf. in der vorläufigen Haushaltsführung sowie als überplanmäßigen Aufwand und als überplanmäßige Auszahlung.

gez. Rosomkiewicz
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

zur Aufhebung der Nutzungs- und Gebührensatzung des Multifunktionsspielfeldes

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Borne in seiner Sitzung am **10.09.2026** folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die **Nutzungs- und Gebührensatzung des Multifunktionsspielfeldes** der Gemeinde Borne vom 18.09.2025 einschließlich aller hierzu erlassenen Änderungen wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borne, 10.09.2026

Sven Rosomkiewicz
Bürgermeister

Gemeinde Borne

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Borne

Hauptsatzung

der Gemeinde Borne

Aufgrund der §§ 8, 10 und 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Borne in seiner Sitzung am **10.09.2026** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name

Die Gemeinde führt den Namen „Borne“.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Borne zeigt: In Gold ein schwarzer Springbrunnen mit je einem Knauf am Sockel sowie an der Spitze und einem blau ausgefüllten Brunnenoval mit herausragendem blauen Steigrohr. Dem Knauf an der Spitze entspringt eine Fontäne aus blauen Wasserstrahlen.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Blau/Gelb mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Borne“.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **7.500 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **7.500 Euro** übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **7.500 Euro** übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **100 Euro** übersteigt.

§ 5
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den beratenden Entwicklungsausschuss.

(2) Dem beratenden Entwicklungsausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.

(3) Der beratende Entwicklungsausschuss besteht aus fünf Gemeinderäten.

(4) In den beratenden Entwicklungsausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

(5) Der Vorsitzende des Entwicklungsausschusses und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

§ 6
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates bzw. des Ausschusses, dem es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Borne

§ 7
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **7.500 Euro** nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(2) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung über die befristete Einstellung und Entlassung von geringfügig Beschäftigten als vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (Saisonkräfte zur Unterstützung des Bauhofes).

§ 9
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Egelner Mulde. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Borne zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Ausschusses kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 10
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 6 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Ziffer 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 12
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“, Herausgeber Druckerei Lohmann, 39435 Egeln, Markt 23. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18 in 39435 Egeln in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Borne

gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.egelnermulde.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Satzungen und Verordnungen werden in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.egelnermulde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18 in 39435 Egeln während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Abweichend von Abs. 1 erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen aus Anlass von Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Borne gemäß Abs. 6. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushängefrist bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang im Schaukasten am Büro der Gemeinde Borne, Ernst-Thälmann-Straße 14, bekannt gemacht.
Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung digital verfolgt werden kann. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs in dem dafür bestimmten Schaukasten bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den „Egelner Mulde Nachrichten“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten am Büro der Gemeinde Borne, Ernst-Thälmann-Straße 14 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 1**4**
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1**5**
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.09.2024, veröffentlicht am 28.09.2024 in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“, außer Kraft.

Borne, 10.09.2026

Sven Rosomkiewicz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)
Gemeinde Borne

Dienstsiegelabdruck zur Hauptsatzung der Gemeinde Borne:

Gemeinde Borne

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Borne

Aufwandsentschädigungssatzung

der Gemeinde Borne für in ein Ehrenamt Berufene

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Borne in seiner Sitzung am **10.09.2026** folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

Die Gemeinde Borne regelt mit dieser Satzung die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstausfalls der in ein Ehrenamt Berufenen.

§ 2
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 EUR** gewährt. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Gemeinderates ein Sitzungsgeld in Höhe von **21 EUR** je Sitzung.

(2) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von **21 EUR** je Ausschussitzung und Tag gewährt.

(3) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses des Gemeinderates Borne, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird über die pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Abs. 1 hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 EUR** gewährt.

(4) Dem Vorsitzenden einer Fraktion des Gemeinderates Borne wird über die pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Abs.1 hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 EUR** gewährt.

(5) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus; die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich am Ende des Quartals.

(6) Wird das Ehrenamt Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(7) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(8) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 3
Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **1.140 EUR**.

(2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten des folgenden Monats gezahlt.

(4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister sein Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(6) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Borne

der Dienstgeschäfte verboten ist oder er vorläufig des Dienstes enthoben wurde.

§ 4
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls.
Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.
Die Höhe des Verdienstausfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf **32 EUR** pro Stunde begrenzt.
Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von **32 EUR** gewährt.
Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von **32 EUR** ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5
Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6
Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen.
Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung des Bürgermeisters schriftlich oder elektronisch.

§ 7
Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) angewendet.

§ 8
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. des MF vom 31.03.2022, MBl. LSA S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.07.2024, veröffentlicht am 03.08.2024 in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“, außer Kraft.

Borne, 10.09.2026

Sven Rosomkiewicz
Bürgermeister

Gemeinde Borne

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Stadt Egeln

Allgemeinverfügung

über die Beschränkung der Widmung der Straße „Mühlenstraße“ - Teilabschnitt Brücken über die Mühlenbode - als Gemeindestraße

Aufgrund des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 334) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat am 24.09.2026 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1
Widmung

Der Teilabschnitt der Mühlenstraße von der nördlichen Brücke Mühlenbode bis zur südlichen Brücke Mühlenbode Flur 21, Flurstücke 42, 43 sowie Teilfläche aus 52/4 Stadt Egeln wird in seiner gesamten Länge, heutigen Lage und Gestalt für den öffentlichen Verkehr beschränkt gewidmet.

Straßenbezeichnung	*Anfangs-/Endpunkt*	*Länge*
Mühlenstraße	Mühlenstraße 20b / Mühlenstraße 23	0,037 km

§ 2
Baulast

Träger der Straßenbaulast für die Straße „Mühlenstraße“ (Teilabschnitt Brücken über die Mühlenbode) ist die Stadt Egeln.

§ 3
Einstufung

Die Straße „Mühlenstraße“ (Teilabschnitt Brücken über die Mühlenbode) wird in das Straßenverzeichnis der Stadt Egeln als Gemeindestraße gemäß § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA aufgenommen. Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgängerverkehr sowie Radverkehr beschränkt.

Die Benutzung durch Kraftfahrzeuge, Krafträder, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge ist von der Widmung nicht umfasst. Die straßenverkehrsrechtliche Beschilderung bleibt hiervon unberührt und erfolgt gesondert.

§ 4
Rechtsbehelfe

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egeln, erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Egeln, 24.09.2026

Luckner
Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Stadt Egeln

Stadt Egeln

VerbGem Egelner Mulde
Markt 18
39435 Egeln
Tel.: 039268/944-0 Fax: 039268/944-445

Maßstab: 1:1000
Datum: 10.09.2026
Bearbeiter: Globe

Lageplan
Widmung Mühlenstraße - Teilabschnitt Brücken über die Mühlenbode -

Kopie aus dem Liegenschaftskataster - Kein amtlicher Auszug - Nur für den Dienstgebrauch



Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Stadt Egeln

Der Stadtrat der Stadt Egeln hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. VIII-B173/26/GREG : ungeändert beschlossen
Der Stadtrat stellt gemäß §§ 51 ff des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) nach Ablauf der Wahleinspruchsfrist durch Beschluss fest:
Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Egeln am 06.09.2026 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. VIII-B178/26/GREG : ungeändert beschlossen
Der Stadtrat beschließt entsprechend § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Entgegennahme der Spende zur Baumaßnahme Dachsanierung ehemaliges Back- und Brauhaus auf der Wasserburg Egeln für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 17.000 EUR vom Förderverein Wasserburg e. V.

Beschluss Nr. VIII-B170/26/GREG : ungeändert beschlossen
Der Stadtrat der Stadt Egeln beschließt die Ausschreibung von Planungsleitungen für den Ersatzneubau der Brücke B 41 003 über die Alte Bode.

Beschluss Nr. VIII-B174/26/GREG : ungeändert beschlossen
Der Stadtrat der Stadt Egeln beschließt:

1. Dem Abschluss des als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zwischen der Stadt Egeln und der Sonnenernte Projekt GmbH zur Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Freiflächenphotovoltaikanlage Solarpark östlich der B81“ wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen und alle zur Umsetzung erforderlichen Erklärungen abzugeben

Beschluss Nr. VIII-B175/26/GREG : zurückgestellt

1. Der Stadtrat bestätigt die Entwürfe zum 1. Nachtrag des städtebaulichen Vertrages (Vertragsübertragung), zur Selbstverpflichtungserklärung und zum Vertrag mit dem Salzlandkreis zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der beiliegenden Fassung.
2. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Entwurf des o. g. B-Plans (Stand 09/2026) vorgebrachten Anregungen und Hinweise in den Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem Abwägungskatalog (Seite 1-34) als Anlage zum Abwägungsbeschluss. Der Stadtrat der Stadt Egeln beschließt den Abwägungskatalog als Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Stadtrat der Stadt Egeln beschließt den Bebauungsplan Nr. 12 „Neufassung Windpark Egeln-Nord“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B, Stand 09/2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung nebst Umweltbericht (Stand 09/2026) wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen, dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss Nr. VIII-B176/26/GREG : ungeändert beschlossen

1. Der Stadtrat der Stadt Egeln beschließt gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Widmung der Teilstrecke der Mühlenstraße im Bereich der beiden Brücken über die Mühlenbode mit einer Länge von ca. 37 m auf den Flurstücken 42, 43 und 52/4 der Flur 21, Gemarkung Egeln, als öffentliche Verkehrsfläche.
 Die Widmung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrG LSA auf die Benutzungsarten Fußgängerverkehr und Radverkehr beschränkt. Die Benutzung durch Kraftfahrzeuge aller Art wird von der Widmung ausgeschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung öffentlich bekannt zu machen und die Teilstrecke in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Egeln mit entsprechender Widmungsbeschränkung aufzunehmen.

Beschluss Nr. VIII-B177/26/GREG : ungeändert beschlossen
Der Stadtrat der Stadt Egeln beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Egeln entsprechend der Anlage.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. VIII-B171/26/GREG : ungeändert beschlossen
Der Stadtrat der Stadt Egeln beschließt die Vergabe der Aufträge für das Projekt Lebenswertes Egeln.

Beschluss Nr. VIII-B172/26/GREG : ungeändert beschlossen
Der Stadtrat der Stadt Egeln beschließt die Vergabe des Auftrages für die vorbereitenden Arbeiten im Festsaal Rathaus Egeln.

gez. Luckner
Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Stadt Egeln

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Egeln

Aufgrund der §§ 8, 10 und 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Egeln in seiner Sitzung am **24.09.2026** folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 – Feststellung von Wertgrenzen – erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat entscheidet über

(1) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **25.000 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

(2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **25.000 Euro** übersteigt,

(3) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **25.000 Euro** übersteigt,

(4) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert **100 Euro** übersteigt.

§ 2

§ 9 – Bürgermeister – erhält folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **25.000 Euro** nicht übersteigen.

(2) Darüber wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

(3) Über Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2, deren Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt, unterrichtet der Bürgermeister den Stadtrat in dessen nächster Sitzung.

§ 3
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Egeln, 24.09.2026

Reinhard Luckner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Wolmirsleben

Aufwandsentschädigungssatzung

der Gemeinde Wolmirsleben für in ein Ehrenamt Berufene

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben in seiner Sitzung am **14.09.2026** folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

Die Gemeinde Wolmirsleben regelt mit dieser Satzung die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstausfalls der in ein Ehrenamt Berufenen.

§ 2
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Wolmirsleben

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderates wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von **68 EUR** gezahlt.

(2) Über die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Wolmirsleben gemäß § 2 Abs. 1 hinaus, wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion in Höhe von **55 EUR** gewährt.

(3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

(4) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(6) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 3
Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von **1.140 EUR**.

(2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.

(3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall nachträglich am ersten des folgenden Monats gezahlt.

(4) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister sein Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(6) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder er vorläufig des Dienstes enthoben wurde.

§ 4
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstausfalls.

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Wolmirsleben

Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt.
Die Höhe des Verdienstausfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf **32 EUR** pro Stunde begrenzt.
Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes in Höhe von **32 EUR** gewährt.
Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von **32 EUR** ersetzt.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5
Auslagenersatz

Notwendigen Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6
Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Bürgermeisters erfolgen. Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung des Bürgermeisters schriftlich oder elektronisch.

§ 7
Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) angewendet.

§ 8
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. des MF vom 31.03.2022, MBl. LSA S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.07.2024, veröffentlicht am 03.08.2024 in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“, außer Kraft.

Wolmirsleben, 14.09.2026

Knut Kluczka
Bürgermeister



Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Wolmirsleben

Hauptsatzung

der Gemeinde Wolmirsleben

Aufgrund der §§ 8, 10 und 12 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben in seiner Sitzung am **14.09.2026** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name

Die Gemeinde führt den Namen „Wolmirsleben“.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: In Grün ein silberner spitzbedachter Turm mit silbernem Knauf und schwarzen Öffnungen.
(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Grün/Weiß mit dem aufgelegten Gemeindewappen.
(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Wolmirsleben“.

II. ABSCHNITT
ORGANE

§ 3
Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **5.000 Euro** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **5.000 Euro** übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert **5.000 Euro** übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert **100 Euro** übersteigt.

§ 5
Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, dem es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.
(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 6
Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 96 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von **5.000 Euro** nicht übersteigen.
(2) Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Wolmirsleben

§ 8
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Egelner Mulde. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Wolmirsleben zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9
Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden.
Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.
Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 6 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10
Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT
EHRENBÜRGER

§ 11
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“, Herausgeber Druckerei Lohmann, 39435 Egeln, Markt 23. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18 in 39435 Egeln in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem die Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ den bekanntzumachenden Text enthält.
Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.egelnermulde.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Satzungen und Verordnungen werden in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.egelnermulde.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungs-

Amtliche Mitteilungen der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden

verantwortlich: Herr Michael Stöhr, Verbandsgemeindebürgermeister - Ausgabe 11/2026 vom 07. November 2026

Gemeinde Wolmirsleben

gebäude der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18 in 39435 Egeln während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Abweichend von Abs. 1 erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen aus Anlass von Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Wolmirsleben gemäß Abs. 6. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushängefrist bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Wolmirsleben am Dorfgemeinschaftshaus, Chaussee 17, bekannt gemacht.
Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten der Gemeinde Wolmirsleben, am Dorfgemeinschaftshaus, Chaussee 17 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.09.2024, veröffentlicht am 28.09.2024 in der Zeitung „Egelner Mulde Nachrichten“, außer Kraft.

Wolmirsleben, 14.09.2026

Knut Kluczka
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Dienstsiegelabdruck zur Hauptsatzung der Gemeinde Wolmirsleben:



Malerfirma MÜLLER
im Handwerk seit 1976
39435 Borne
e-mail: maler.mueller@t-online.de
Tel. 039263/31334
Maler- & Tapezierarbeiten
Fassaden & Wärmedämmung
Innendämmung, Schimmelbeseitigung
Klinkerreinigung & Holzschutz
Sonnenschutz-, Trockenbau-, Fliesenarbeiten
Bodenbelag, Designbelag, Laminat & Fertigparkett

Firma Steffen Sopha
• Maurerarbeiten
• Innenausbau
• Fassadengestaltung
• Betonarbeiten
• Putzarbeiten
• Pflasterarbeiten
Tarthuner Straße 19 • 39435 Egeln
Tel.: 0176 / 22 25 50 75 oder 03 92 68 / 90 91 20

FMM Sanitär - Heizung Meisterbetrieb
- Sanitär: Komplettbäder, Wasser-, Abwasser- und Gasinstallation
- Heizung: Reparatur und Neuerstellungen
- Wartung: Gas und Ölheizungsanlagen
- Solaranlagen, Wärmepumpen
Andreas Mosel, Klosterstraße 19, 39435 Egeln
Tel.: 03 92 68 / 3 32 12, Fax: 03 92 68 / 3 04 93
Funk: 01638629389

MÜLLER seit 1945
Inhaber: Dipl.-Ing.(FH) Holger Kunert
kompetenter Service für alle Hausgeräte
Elektromechanikermeister
Breiteweg 28
39435 Egeln
Tel 039268 / 2756
E-Mail mhg24@t-online.de
Web www.mhg24-shop.de
Termin vereinbaren?

Kfz-Sachverständigenbüro
24h Service 01 73 / 9 33 88 74
Soforthilfe bei Unfällen
• Unfallgutachten
• Motorradgutachten
• Kfz-Bewertungen
• Kostenvoranschläge
Hartmut Rohde
Kfz-Meister & Sachverständiger
39435 Egeln, Klostersiedlung 2

WTB GEBÄUDETECHNIK
Meisterbetrieb Elektrohandwerk
• Neuanlagen
• Reparatur und Wartung
• Erweiterung und Umbau von Altanlagen
• Verkauf
Thomas Bätje
Zum Wasserturm 11
39448 Börde-Hakel
OT Etgersleben
Tel.: 03 92 68 / 3 56 71
Fax: 03 92 68 / 3 08 22
Funk: 01 73 / 2463138

Die Egelner Mulde Nachrichten erscheinen 1 Mal monatlich.
Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden. Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.
Für den **amtlichen Teil** der Verbandsgemeinde Egelner Mulde und ihrer Mitgliedsgemeinden ist der Verbandsgemeindebürgermeister mit Sitz in 39435 Egeln, Markt 18 verantwortlich.
Für den **nichtamtlichen Teil** der Zeitung ist der Herausgeber verantwortlich.
Für Fehler in angelieferten Texten und Disketten, ist die Druckerei nicht verantwortlich.

Ausgabe 11/2026
Verlag - Druckerei H. Lohmann • 39435 Egeln • Markt 23
Telefon: 03 9268/ 30 26 70
e-mail: redaktion-en@druckerei-lohmann.de
Redaktionsschluss: für Ausgabe 12/2026 ist der 12. November 2026

Omnibus- und Taxiunternehmen
B.-A. Winter
in Egeln, Tarthuner Straße 5b
Telefon: (03 92 68) 23 74 • Fax: (03 92 68) 3 40 86
Email: winter-reisen@t-online.de
Ihr zuverlässiger Partner für Taxi:
• Fahrten nach ärztlicher Verordnung zu Chemo- und Strahlentherapien
• Einweisungen und Entlassungen, Kur, Reha
• von der Krankenkasse genehmigte ambulante Fahrten
TAXI
Vertragspartner aller Kassen
Unser Omnibusprogramm:
Schülerfahrten, Seniorenfahrten, Vereinsfahrten u. a. im Anmietverkehr
von 8 - 63 Personen in modernen Reisebussen



DAS UMLAND WOBAU
MIETWOHNUNGEN AUF LEBENSZEIT
OHNE KAUTION
VERSPRECHEN

ENDLICH MEINE WOHNUNG - SOLANGE ICH LEBE.

WEIL WIR UNS DRUM KÜMMERN.

Bei der Umland Wobau starten Sie ganz unkompliziert in Ihr neues Zuhause – ohne Kaution, mit planbaren Kosten und der Sicherheit, dass Ihre Wohnung Ihre Wohnung bleibt. So lange Sie es möchten. Wohnen, das sich von Anfang an verlässlich anfühlt.

Ihr Neues Zuhause. Für Immer. Mietwohnungen auf Lebenszeit.

umland-wobau.de
T. 039268-95 2 59

WIR VERMIETEN MIT ♥ UND LEIDENSCHAFT

UMLAND
WOHNUNGSBAU